

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 28. May 1798.

I Publicandum.

Nachdem Se. Kön. Majestät von Preussen etc., Unser allergnädigster Herr, mittelst Allerhöchster Cabinets-Resolution vom 26ten vorigen Monats 1) die in dem Publikando vom 14ten März 1797. §. 2. enthaltene Verordnung, wornach wegen einer gehörig consentirten, oder sonst nach den Gesetzen rechtsgültigen Schuld eines Officiers, die Exekution auch in das Mobilien-Vermögen des Schuldners, welches derselbe in der Garnison besitzt, zwar Statt finden sollte, dem Schuldner aber die Mondirungsstücke, nebst nothdürftiger Wäsche, Betten und sonstigen Meubles gelassen werden müssen, gänzlich aufzuheben und daß dergleichen Mobilien-Vermögen eines Officiers in der Garnison, von seinen Gläubigern nicht mehr in Anspruch genommen werden darf, zu befehlen, auch dieses Recht nicht nur den Generals und Staabs-Officiers, sondern selbst allen übrigen Officiers allergnädigst zuzustehen; Desgleichen 2) zu bestimmen und zu verordnen allerhöchstdienst geruhet, daß alle verabschiedete Officiers, welche Pension oder Wartegeld erhalten, nicht der Civil-Gerichtsbarkheit, sondern der Militär-Jurisdiction unterworfen seyn sollen: So wird dem Publico solches hierdurch bekannt gemacht, mit der Nachricht ad 2., daß von jetzt an alle pensionirte und auf War-

tegeld gesetzte Officiers, wenn sie Generals und Staabs-Officiers sind, in sofern die Staabs-Officiers Commandanten in einer Festung oder Commandeurs eines Regiments oder Bataillons gewesen, in erster Instanz bey dem General-Auditoriat belangt werden müssen; sämtliche übrige Officiers aber bey den Gouvernements, in deren Gerichtsbezirk sie wohnen und sich aufhalten, oder in den entfernten Provinzen bey den nächsten Gouvernements-Regiments- oder Bataillons-Gerichten zu belangen sind, und diese Gerichte dergleichen persönliche Klagen in erster Instanz zu erörtern, und mit Vorbehalt der Rechtsmittel, nach dem Verhältnisse der Sache, zu entscheiden haben. In Consistorial-Sachen bleiben hingegen alle pensionirten und auf Wartegeld gesetzten Officiers, ohne Unterschied oder Einschränkung, dem Krieges-Consistorio unterworfen.

Berlin, den 1sten May 1798.

Königl. Preuß. General-Auditoriat.
Caran.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottts Gnaden den König von Preußen etc.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß der verstorbenen Geheimen Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst dem gleichfalls verstorbenen Geheimen Rath Paulus Andreas Freyherrn von Schellersheim aus der auf dem Gute Halbtem Fürs

Benthums Minden Amts Rathen intabu-
 lirten Obligation vom 9ten Febr. 1756. ein
 Capital von 1000 Rthlr. in vollwichtigen
 Golde schuldig geworden, welches der ge-
 dachten Schuldner dem Gläubiger zwar
 am 15ten Febr. 1762 jedoch nur in da-
 maligen Mittel Friedrichsd'or wieder be-
 zahlet hat. Da der Geheimne Rath Pau-
 lus Andreas Freyherr von Schellersheim
 sich mit dieser geringhaltigen Gold = Mün-
 ze nicht begnügen wollen, so hat sich der
 Geheime Ober Finanz Rath Freyherr von
 der Horst in dem Reverse vom 6ten Januar
 1762. verbindlich gemacht, daß er wegen
 des in Mittel Friedrichsd'or abgetragenen
 Capitals der 1000 Rthlr. in vollwichti-
 gen Golde, dem Gläubiger dasjenige Agio
 nachzahlen wolle was hiernächst durch
 Gesezebestimmt und festgesetzt werden wür-
 de, und ist dieser Reverse durch das von
 der Regierung in Minden ertheilte Certi-
 ficat am 4ten Febr. 1762 in dem Hypo-
 theken Buche auf dem Freyherrlich von der
 Horstischen Gute Haldem intabulirt worden
 Durch des Judicatum vom 10ten November
 1795 ist endlich dieses vorbehalten Agio
 mit Einschluß der Zinsen ad alterum tan-
 tum auf 585 Rthlr Friedrichsd'or festge-
 setzet und die Vormundschaft des minder-
 jährigen, Guthsbesizers von Haldem, Frey-
 herrn von der Horst verurtheilt worden,
 solches an den Erben des Geheimen Raths
 Freyherrn von Schellersheim, dem Ge-
 heimen Rath Friedemann Heinrich Christis-
 an Ludewig Freyherrn von Schellersheim,
 zu bezahlen. Die gedachte Vormundschaft
 ist zur Auszahlung des erkannten Agio
 bereit, verlangt aber von dem Creditore
 außer der Quitung die Zurückgabe des Ori-
 ginal Reverse des Geheimen Ober Finanz-
 Rath Freyherrn von der Horst den 6ten Jan.
 1762. nebst dem darüber von der Regie-
 rung ertheilten Intabulations - Document
 vom 4ten Februar 1762. da aber der jehi-
 ge Gläubiger, Geheime Rath Friedemann
 Heinrich Christian Ludewig Freyherr von

Schellersheim behauptet, diese beyden Ori-
 ginal - Documente de 6ten Januar 1762
 und 4ten Febr. 1762. verlohren zu haben,
 inzwischen die Vormundschaft des minder-
 jährigen Freyherrn von der Horst als Guths-
 besizern von Haldem nicht eher Zahlung
 leisten will, als bis diese beyden Original
 Documente nach Vorschrift der Gerichts
 Ordnung P. I. Tit. 51. §. 115. gericht-
 lich aufgeboten worden, so werden durch
 dieses öffentliche Proclama alle und jede
 unbekante Gläubiger und Inhaber, welche
 aus dem angeblich verlohren gegangenen
 Reverse des Geheimen Ober Finanz Rath
 Freyherrn von der Horst de 6ten Januar
 1762 und dem darüber ertheilten Intabu-
 lations Document der Regierung de 4ten
 Februar 1762. und der darin enthalte-
 nen Agio Forderung rechtliche An-
 sprüche zu haben vermeinen, hierdurch
 ad Terminum auf den 4ten July d. J.
 Morgens 9 Uhr vor dem Referendario
 Kunzen zu erscheinen, aufgefordert und
 citiret, mit der Anweisung, in diesen Ter-
 min ihre Ansprüche und Forderungen aus
 dem gedachten Reverse de 6ten Januar
 1762 und dem Intabulations Documente
 vom 4ten Februar 1762 gehdrig anzugeben
 und rechtlich zu verificieren, oder zu ge-
 wärtigen, daß sie in Ausbleibungs - Fall
 damit abgewiesen und ihnen nicht allein
 gegen denn Guths besizer von Haldem,
 dem minderjährigen Freyherrn von der Horst
 ein ewiges Stillschweigen auferlegt, son-
 dern auch auf den Grund des von dem
 Geheimen Rath Freyherrn von Schellers-
 heim noch besonders auszustellenden Mor-
 tifications Scheins die obige Agio - Forde-
 rung im Minden - Ravensbergischen Regie-
 rungs Hypotheken Buche bey dem Gute
 Haldem geldschet werde.

Urkundlich ist diese Edictal Citation all-
 hier bey der Regierung, bey dem Gerich-
 te in Herford, und bey der Landgräflich
 Hessen Casselschen Regierung in Minteln
 affigirt, auch den hiesigen Intelliges; Blät-

tern sechs mal so wie der Lippstädter Zeitungen drey mal inseriret worden.

Gegeben Minden den 2ten März. 1798.

Anstatt und von wegen. ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügea hierdurch zu wissen, daß die bey dem adelichen, dem Dohmdechant v. Vincke gehörigen Gütern Boeckel und Hackenböckel ingrosirte, von dem Dohmdechant v. Vincke der Landrentmeisterin Strubberg gebohrne Rischmüllern ausgestellte Obligation de I. Merz 1774. über 4000 Rthlr. in Golde sprechend, auf dem Wege der Cession nicht allein unterm 1ten May 1788. ein Eigenthum des verstorbenen vormaligen hiesigen Dohmprobstenlichen Secretarii und Dohm Vicarii Uhlemann geworden, sondern auch von diesem unterm 23ten May 1788. hinwiederum an verschiedene Personen und via corpora verschentt worden, und daher sowohl von jener Obligation de I. Merz 1774. mit Zubehör, als von der Schenkungs-Urkunde de de 23. May 1788. für die Schenknehmer der Vorschrift gemäß vidimirte Abschriften angefertigt werden müssen. Da nun von diesen angefertigten beglaubten Abschriften a. diejenige so für den catholischen Schulmeisterdienst in Herford wegen des diesem Schulmeisterdienst aus der Obligation ab 4000 Rthl. geschenkten Capitals von 500 Rthlr. in Golde,

b. diejenige so für die catholischen Armen in Herford wegen des diesen Armen aus der Obligation ab 4000 Rthl. geschenkten Capitals von 500 Rthl. in Golde ausgefertigt worden, nebst dem für jeden von diesen besonders, über die im Regierungs-Hypothekenbuche erfolgte Zuschreibung des Capitals in vim recognitionis von Unserer Mindenschen Regierung ausgefertigten Hypotheken-Schein de 30. May 1788. verlohren gegangen sind, der Debitor Dohmdechant v. Vincke jedoch beyde

Capitalien in Summa von 1000 Rthl. in Golde, diesen seinen Creditoribus gegen jura Cessa durch den Pastor Kriege in letzgerich auszahlen lassen und daher zu seiner und des Cessionarii Sicherstellung auf die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorgangs und auf die Ladung aller daran Anspruch machen wollenden allerunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch deferiret worden; als citiren Wir durch dieses öffentliche Proclama Alle und Jede, welche an diese verlohren gegangene Documente ex quocunque capite Anspruch und Recht zu haben vermeynen sollten, in Termino den 6. Junii d. J. vor dem deputirten Regierungsrath Crayen des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und ihre Ansprüche mit den gesetzlichen Beweisen unterstützt vorzutragen und so denn weitere Verfügung zu gewärtigen, mit der Warnung, daß sonst die vorbenannten Documente per Sententiam für mortificirt und verloschen erkläret und auf Anhalten der Interessenten andere an deren Stelle ausgefertigt werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insiegel ausgefertigt, daselbst und zu Dieleseld, auch zu Herford angeschlagen, so wie sechsmal den hiesigen Intelligenzblätter und drey mal den Lippstädter Zeitungen inseriret worden.

Gegeben Minden den 23ten Febr. 1798.

Anstatt und von wegen. ic. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach die Intestat-Erben des am 17ten März d. J. allhier verstorbenen Decani Brickwedde den Nachlaß desselben cum beneficio legis et inventarii angetreten haben, und daher zur Eruirung des Zustandes der Erbschafts-Masse der erbchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, mithin die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir alle und jede, welche Forderung und Ansprüche, an diesem

Nachlaß zu haben vermeynen, hiermit vor dem ernannten Deputato Regierungs-Referendario Ebmeier 1ten auf hiesiger Regierung in Termino den 3ten Sept. a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Forderungen an den Brickweddeschen Nachlaß, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Dabey wird den Creditoren, welche persönlich zu erscheinen gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben, frey gelassen, sich an den Criminal-Rath und Justiz-Commissair Hoffbauer oder Justiz-Commissair Lampe allhier wohnhaft zu wenden, und den zu erwählenden Mandatarium mit gehöriger Information und legaler Vollmacht zu versehen. Dabey dienet aber zur Warnung, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urfundlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Bielefeld und Osnaabrück affigirt, als auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl und den Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden, unter der Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertigt worden.

Sign. Minden den 18. May 1798.

Anstatt und von wegen ic.

Craven.

Nachdem die hohen Landes-Collegien der Provinz die Nützlichkeit und Möglichkeit der Theilung von der Holzhausen oder Minder Heide, zwischen der Bauerschaft Holzhausen, Stemmer und den Stadt Minder Schäfereyen belegen, allerhöchst anerkannt und unterzeichneten das Geschäft wegen dieser Theilung aufzutragen geruhet haben; So werden mittelst dieser bey

Minder Magistrat, bey dem Amte Petershagen und bey dem Gericht Himmelreich angeschlagenen, den Minder Intelligenz-Blatt sechsmal und den Lippstädter Zeitungen drey mal zu inseriren, auch in der Hartumer und Friedewalder Kirche abzulesen verordneten Edictal Citation alle und jede, welche an obgedachter Holzhauser Heide irgend ein Anrecht haben, es bestehe in Markenherrschaft, Grundeigenthum, Holz und Pflanzrecht, Hude und Weide, Plaggenhieb, Leim oder Sandstich, Wegegerechtigkeit, und wie es sonst Namen haben mag, hiemit aufgefordert, solches in Termino den 9ten Juny Morgens 8 Uhr in der Schule zu Holzhausen in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte und Deputirte, bestimmt und genau nach Zeit, Ort und sonstigen Verhältnissen, die zur Begründung dienlichen schriftlichen Beweismittel im Original und Abschrift beyzubringen und sonstige Beweismittel anzuzeigen, sonst aber zu erwarten, daß die, so sich nicht melden, mit ihren etwaigen Anrechten gänzlich und auf immer abgewiesen werden.

Es haben zugleich alle Grund- und Gutsherrschaften und diejenigen so nur mittelbar bey der benannten Heide interessirt sind entweder die von ihren Erbpächtern, Lehn- und fidei commissi Besizern, Eigenbeherrigern ic. etwa nicht erfolgende Angabe der Anrechte zu bewürken, oder ihnen durch die nöthige Mitdriftation deshalb zu ertheilen, sonst zu erwarten, daß auf ihre nachherige Anzeigen nicht geachtet, sondern es so angesehen werde, als ob sie alles, was diejenigen beschlossen, so sich melden, oder was sonst verfügt wird, stillschweigend genehmigt haben.

Sign. Minden und Petershagen den 19ten Febr. 1798.

vigore Commissionis
Delius Becker.

Es haftet auf hiesiger Radewicher Mühle ein Stadt-Capital von 400 Rthlr.

Cour. welches soviel aus den Magistratlichen Acten hervor geht, im Jahr 1721 den Erben des Burgemstr. Dr. Vogel zugehört hat. Demnächst ist solches durch Erbschaft an die Verstorbene Dr. Münchs gekommen, die jedoch $\frac{2}{3}$ davon ab 133 $\frac{1}{2}$ Rthlr. an die Steuer-Räthin Rohne verkauft hat. Dieser Theil ist nachher durch Cession an verschiedene Eigenthümer gekommen, und wird jetzt vom hiesigen Camerario Hardemann besessen. Die übrigen der Doctorinn Münchs verbliebene 266 $\frac{2}{3}$ Rthlr. sind demnächst auf die Obrist Lieutenantin Delius vererbet, von welcher sie gemeinschaftlich mit ihrer Tochter der Majorin von Bronikowsky jetzigen verehlichten Obristin von Wreden der hiesigen Cammerrey cedirt worden.

Da nun die Original Schuld Beschreibung des damaligen hiesigen Magistrats über dieses Capital verlohren gegangen, und von dem letztern Besitzer der $\frac{2}{3}$ desselben der Obristlieutenantin Delius und Obersten von Wreden weder der Datum noch das Jahr der über die 400 Rthlr. ausgestellten Stadt Obligation angegeben werden können so ist behuf Löschung der verloren gegangenen und bereits von dem letztern Besitzer amortisirten Stadt Obligation in der hiesigen Stadt Credit-Tabelle eine edictal Citation nachgesucht und erkant.

Es werden daher alle Diejenigen, so etwa die gedachte auf die radewiger Mühle versicherte Stadt Obligation von 400 Rthlr. Cour. zu 5 Proc. Zinsen, besitzen, und in Händen haben, überhaupt, aber ein jeder welcher an das zu löschende Capital der 266 $\frac{2}{3}$ Rthlr. und das über die 400 Rthlr. ausgestellte Document als Eigenthümer, Cessionarius, Pfand, oder sonstiger Briefs-Inhaber, Anspruch zu machen hat, hiermit aufgefordert, in Termino den 6ten Jul. a. c. solchen anzugeben, widrigenfalls, und wenn sich keiner meldet, die $\frac{2}{3}$ des Capitals in der Stadt Credit-Tabelle gelöscht

und die sich nicht gemeldet mit ihren Ansprüchen precludirt werden sollen. Herford am Combinirten Königlichem und Stadtgericht den 14. Febr. 1798.

Culemeyer. Consbruck.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Anhalten eines Gläubigers des Wasser Conrad Ludewig Uetrecht in Levern, soll dessen Stette sub no. 80. daselbst öffentlich meistbietend in termino commissionis Mittewochen den 20ten Junii dieses Jahres hier auf dem Rathhause verkauft werden. Es gehdret dazu ein zur Nahrung gut belegenes Haus, die Hude-Gerechtsame in der Gemeinheit und Mit-Gebrauch eines Brunnens. An Contribution gehet davon jährlich 2 Rthlr 10 gr. 4 Pf. und wegen ausgekaufter Wasser-Mühle jährlich 6 gr. Diejenigen, so eine solche Stette kaufen wollen und zu besitzen, und zu bezahlen fähig sind, werden aufgefordert, in dem bekandt gemachten Termine früh 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause, entweder selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte, ihren Both zu erdsnen, wobey jedem zur Nachricht diener, daß der ohne Abgang der Lasten aufgenommene Anschlag der Stette, freyer qualität ist, 213 Rthlr. 27 gr. beträgt, und zu aller Zeit hier eingesehen werden kan, auch daß der Zuschlag in termino auf den höchsten Both erfolgen wird, ohne auf nachherige Offerten zu achten. Diejenigen, welche unbekandte dingliche Rechte an diesen Hause haben möchten, werden bey Strafe der nachherigen Abweisung, zu deren Angabe und Rechtfertigung auf den anstehenden termin mit verabladet.

Sign. Lübbecke am 27ten März 1798.

Wigore commissionis.

Consbruck.

IV. Regulativ.

wegen fremder Personen in hiesiger Stadt
Wenn gleich sämtliche Einwohner hiesiger Stadt, namentlich die Gastwirthe und Herbergierer, von Obrigkeitswes-

gen, schon wiederholend angewiesen worden sind, keine Fremde bey sich aufzunehmen, oder zu beherbergen, ohne dem Polizey-Amte deshalb die verordnete Anzeige zu thun; so hat doch die Erfahrung bis jetzt gelehrt, daß dem Befohlenen nicht nachgelebt worden, vielmehr viele einer strafbaren Unterlassung sich schuldig gemacht haben: Da aber der Polizey-Obrigkeit, welcher die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums vorzüglich obliegt, daran gelegen seyn muß, zu wissen, welche Fremden sich in hiesiger Stadt aufhalten, damit verdächtige Personen, deren Hierseyn der Stadt auf eine oder die andere Art nachtheilig werden könnte, der Aufenthalt nicht verstattet werde; als wird mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen Vorschriften folgendes hierdurch zu jedermanns Achtung verordnet:

1. Jeder Wirth ist zu allen Zeiten verpflichtet, einen jeden Fremden, der bey ihm aufgenommen seyn will, zu befragen: a) wie er heiße? b) woher er gebürtig? c) was er bediene? oder von welcher Profession er sey? d) woher er komme? e) was er hier zu verrichten habe? f) wann er wegreisen wolle?

2. Die Beantwortung dieser Fragen hat der Wirth auf die zu diesem Zweck gedruckte Zettel wörtlich zu bemerken, und diese Zettel alle Morgen um 7 Uhr an das Polizey-Amt einzuschicken, auch dabey zu bemerken, wenn jemand über die anfänglich angegebene Zeit bey ihm geblieben ist.

3. Sollte ein Fremder sich weigern, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, oder durch seine Antworten und Betragen sich verdächtig machen; so muß davon sofort Anzeige geschehen, und hat ein solcher Fremder es sich selbst bezumessen, wenn nach den Umständen mit Haft und Strafe gegen ihn verfahren wird.

4. In eben der Art, wie die Wirthe, sind auch alle andre Einwohner, Eximirte oder Bürger, wenn sie Fremde in ihren

Häusern aufnehmen wollen, verpflichtet, dem Polizey-Amte davon die ad 1. und 2. verordnete Anzeige zu thun; doch sind davon bekandte Personen hiesiger Provinzen ausgenommen.

5. Will ein Fremder sich in hiesiger Stadt niederlassen, und ein Haus, Stube, oder Kammer mietzen, so muß er von dem Besitzer dem Polizey-Amte zur fernern Anzeige vorab namhaft gemacht werden und die Erlaubniß erhalten haben. Sollte jemand bey einer vorgenommenen Visitation angetroffen werden, ohne sich gehörig legitimiren zu können, oder daß sonst keine Anzeige von ihm geschehen; so hat der Besitzer des Hauses Strafe zu erwarten, und wider den Fremden soll mit Verweisung oder sonst den Rechten gemäß verfahren werden. Alles dieses gilt auch wenn ein Fremder ein anders Quartier bezieht, in so weit die Veränderung von dem Eigenthümer angezeigt werden muß. Damit man aber wisse, welche seit kurzem angekommene Fremden sich hier aufhalten, ohne daß deshalb die nöthige Anzeige geschehen ist; so wird ferner hierdurch festgesetzt:

daß ein jeder Einwohner, welcher Fremde bey sich im Hause hat, die er zufolge des vorigen zu melden schuldig war, und nicht gemeldet hat, dieselben binnen 3 Tagen von Zeit dieser Bekanntmachung anzeige, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß für jeden verschwiegenen Fremden, es habe derselbe in einem Wirthshause oder bey einem Eximirten oder Bürger seinen Aufenthalt genommen, so wie wegen jeder Entgegenhandlung dieser Verordnung die Strafe von 1 Rthlr. eingezogen und zur Hälfte dem Denuncianten zugewilliget werden solle.

Schließlich erinnern wir nochmahls einen jeden, sich hiernach zu achten, und dadurch jeder Bestrafung uns zu überheben. Gegeben Minden den 23. May 1798.

Commissarius et Magistratus loci.

V. Avertissements.

Da ich jetzt einen neuen Vorrath silberner Medaillen von dem Medailleur Loos bekommen habe so mache ich solches hiedurch bekannt, auch daß 6 Medaillen in einem Crois auf die Familie des letzten französischen Königs für 7 Rt. 12 mgr. zu haben sind.

Kottenkamp Post Secretair.

Die am 25ten dieses glücklich erfolgte Entbindung meiner geliebten Gattin von einem gesunden Knaben, mache ich allen meinen respectiven Verwandten und Freunden, unter gehorsamster Verbitung aller Glückwünsche hiermit ergebenst bekannt.

Minden den 26ten May 1798.

v. Ledebur.

Königl. Pr. Kr. und Landrath.

VI. Todesanzeige.

Am 16. dieses entschlummerte meine liebe Frau Wilhelmina Franzisca geborne Stocken im 29. Jahre ihres Alters und 9ten unseres Ehestandes, nach überstandenen Wochen an einem Nervenfieber und darauf folgenden Auszehrung, sanft zu jenem bessern Leben hinüber.

Ueberzeugt von dem geneigten Antheile, den meine hochgeschätzte Gönner, Verwandte und Freunde, an diesen Trauerfall, der mir um so schmerzlicher; da meine 3 Kinder den Verlust ihrer Mutter noch nicht empfinden, nehmen werden, verbitte ich alle schriftliche Beyleids-Bezeugungen.

Ereren den 18. May 1798.

Lohmeyer.

VII. Notification.

Der hiesige Höcker Hermann Adolph Müller hat von dem Schloffermeister Johann Henrich Wunderlich einen hieselbst am Wertherschen Wege belegenen und mit vier mgr. Morgenfornsgeld beschwerten Garten für 285 Rthlr. in Golde verkauft,

und darüber unterm heutigen dato die gerichtliche Confirmation erhalten.

Bielefeld im Stadtgericht den 13. Apr. 1798.

Consbruch.

Buddens.

Für die durch Brand verunglückte Unterthanen vom platten Lande der Grafschaft Ravensberg sind pro 1797—98. nach Maassgabe des General-Assecurations-Quantis von 3,369,125 Rt. an Feuer-societäts-Gelder 1871 Rt. 17 ggr. 8 Pf. ausgeschrieben worden. Es werden hievon und von den in Bestand befindlichen Geldern angewiesen, incl. des Ersatzes des eigenen Beytrages zu den abgebrannten Gebäuden

I. Amt Sparenberg.

a. Dem Col. Vogt Nr. 17. Brsch. Hücker 450 Rt. 6 ggr. b. Dem Col. Sandbrink Nr. 35. Brsch. Lengern 250 Rt. 3 ggr. 4 Pf. c. Dem Col. Sandbrink Nr. 42, daselbst 250 Rt. 3 ggr. 4 Pf. d. Dem Col. Hempelmann zu Hiddenhausen für einen bey dem Brande verlohrnen Feuer-Eimer 1 Rt. e. Dem Col. Petering Nr. 20. Wibbold Schildesche 500 Rt. 6 ggr. 8 Pf. f. Den beyden Feuerlingen Henr. Stübe und Henr. Höner jeden 5 Rt. Douceur 10 Rthlr.

II. Amt Ravensberg.

g. Dem Colono Witte Brsch. Loxten 300 ggr. 4 ggr.

III. Amt Limberg.

h. Dem Col. Schroeder Nr. 22. Brsch. Hemedewegen wegen Transport der Hollwinkeler Feuersprünge 2 Rthlr. 12 ggr.

Der Beytrag von jedem assureirten 100 Rthlr. beträgt 1 ggr. 4 Pf. Dem Publico bleibt dieses zur Nachricht unverhalten. Sign. Minden den 1. May 1798.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg-Tecklenburg-Lingensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Hass.

Meyer.

Heinen.

Gelinde Strafen sind wirksamer, als härtere, aus einigen historischen Factis.

Strabo erzählt, daß von zweien Völkern, die am Fuße des Caucasus wohnten, das eine grausame, das andere gar keine Todesstrafen hatte. Bey diesem geschahen weit weniger Verbrecher, als bei jenem. Sabaco, König von Egypten, gebrauchte die Verbrecher, welche vorhin mit dem Tode gestraft wurden, Dämme gegen die Ueberschwemmungen des Nyls zu errichten. Außer diesem (sagt Diodor von Sicilien) hatte diese Veränderung auch noch den Nutzen, die Verbrechen seltener zu machen. Die Römer waren nicht böshafter zur Zeit der Republik, da die Todesstrafe nicht Statt fand, als vor- und nachher zur Zeit der Könige, der Decemvire und der Kaiser. Die Gesetze der Römischen Könige und der zwölf Tafeln enthalten fast lauter grausame Strafen. Das Porciusche Gesetz, das jeden Bürger von der Todesstrafe ausnahm, schaffte sie sämmtlich stillschweigend ab. Dieser Zeitraum macht die Blüthe der Republik aus. Unter den Kaisern wurden grausame Gesetze wieder hervorgesucht, und das Reich verfiel. In Nürnberg herrschten, vor Einrichtung des Criminalwesens in Deutschland, die allerunmenschlichsten Strafen, und doch, sagt Celles wären selbige, Mord und Raub zu verhindern, unzureichend und unwirksam gewesen, vielmehr hätten die verderbten Menschen durch keine Marter und Peinigung sich abhalten lassen, Verbrechen auf Verbrechen zu häufen. Bey sehr vielen Verbrechen, die in der Carolinischen Halsgerichts-Ordnung mit dem Tode verpönt waren, ist diese Strafe in Abgang gekommen. Und doch meint Malblanc, daß bei allen diesen gelinden Grundsätzen die Uebelthaten in unserer Zeit nicht zugenommen hätten, vielmehr die Erfahrung, wenigstens in Ansehung der rohen

Verbrechen, wodurch die Lebens- und Vermögens-Sicherheit eigentlich gestört wird, das Gegentheil bestärke und die Vermehrung einiger anderer Vergehungen sei nicht in dem verschiedenen Verhältnissen der Strafen, sondern im zugenommenen Luxus und anderen politischen Gebrechen zu suchen. In Bayern sind in einem Jahre (1781) 300 Räuber und Diebe hingerichtet worden, und dennoch spürt man davon wenig oder gar keine Wirkung. Nirgend giebt es mehr Deutelschneider, als unter dem Galgen zu Lyburn, und Hommel versichert, es vielmal erlebt zu haben, und aus Acten erweislich machen zu können, daß gerade bei der Hinrichtung eines Diebes unter dem Galgen gestohlen sei. Hingegen hat Elisabeth Petrovna eine zweijährige Regierung hindurch die Todesstrafe entbehrt; und nirgend sind Verbrechen seltener als in Dänemark, wo die Strafen gelinde sind, und kein Dieb gehängt wird.

Strenge Gesetze sind immer ein Beweis einer schwachen Regierung. Schon im einzelnen Menschen zeigt Grausamkeit und Rachbegierde immer Schwachheit an, und findet sich nie mit Tapferkeit und Größe gepaart. Weiber sind der Rachsucht ergebener, als Männer, weil sie schwächer und furchtsamer sind. Cäsar war gnädig; Sulla blutdürstig, und zitterte, nach Plutarch, beim Geräusch eines Blatts. Das Clima bildet die Amerikaner, so wie die Mohren und asiatischen Völker zu furchtsamen Menschen; daher die Regenten des heißen Himmelstrichs alles mit dem Schwerdte bestrafen. Die Römischen Gesetze sind die glimpflichsten, weil die Römer stark, tapfer und edel waren. Die morgenländischen die strengsten, weil diese Nationen furchtsam, mithin rachgierig und grausam sind.